

DAS HEUTIGE PROBLEM DES WAHLSYSTEMS IN JAPAN

Von JOHJI TAGAMI

Professor für Oeffentliches Recht

I

Das Wahlgesetz v. 1889 war die erste Gesetzgebung für die Wahl des Unterhauses unsrer alten Verfassung. Damals gab es noch nicht die Parteiregierung, sondern nach dem Konstitutionalismus, wie er in Deutschland des vorigen Jahrhunderts üblich war, die vom Parlament unabhängige Regierung, die hauptsächlich von Einfluss wegen des Verdienstes zur Zeit der Meiji-Restauration und mit Hilfe des Herrenhauses und des geheimen Staatsrates gebildet wurde. Demnach hatte der Einerwahlkreis des ersten Wahlgesetzes noch nicht seine eigentliche Wirkung. Unsere erste Parteiregierung verwirklichte sich in Juni 1898. Seitdem entwickelte sich allmählich eine Konventionalregel, dass jedem Kabinett stets das Vertrauen des Abgeordnetenhauses unerlässlich sein soll. Die Wahlreform im Jahre 1900 erweiterte den Umfang sowohl des Wahlrechts als auch der Wählbarkeit und ihr System des Grosswahlkreises zielte darauf ab, verhältnismässige Vertretung mehrerer Parteien zu ermöglichen. Dagegen beabsichtigte das Wahlgesetz 1919, unter dem Zweiparteiensystem die Regierungspartei zu verstärken. Bald nach dieser Gesetzgebung wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst und die darauf folgende Neuwahl brachte der Regierungspartei den gründlichen Sieg, was den Einerwahlkreis als Majoritätenvertretung kennzeichnete. Mehrerwahlkreise im Jahre 1925 sind ausser dem Wahlgesetz v. 1945 unser herrschendes Wahlsystem geworden. Anfangs versuchte man dadurch, drei damaligen Parteien in jedem Wahlkreis wenigstens je einen Sitz zu verteilen. Der Mehrerwahlkreis ohne Stimmübertragung dauert fort, denn seit 1926 regierte das Militär über unsere Politik so auffallend, dass die Parteiregierung entkräftet wurde und man am Wahlsystem wenig Interesse hatte. In der Nachkriegszeit ist der scharfe Gegensatz der Fraktionen, welcher sowohl der Konservativen als auch der Reformpartei üblich ist, ein wichtiges Moment, das eine durchgreifende Wahlreform verhindert.

Unter den obrigkeitlichen Erläuterungen zur einzelnen Gesetzesvorlagen, obgleich diese Gesetze in den voneinander verschiedenen Jahren dem Parlament vorgeschlagen wurden und demnach ihre Erläuterungen sich einigermassen miteinander in Widerspruch stehen, sind folgende bemerkenswert.

- 1) Der mehrere Vertreter wählende Wahlkreis verbunden mit der Einzelstimmabgabe ohne Stimmübertragung (Gesetz v. 1900. Nr. 73) sei nötig, um die Leute von hohem Ansehen in einer ganzen Präfektur leicht zu wählen, verhältnismässige Vertretung mehrerer Parteien zu ermöglichen und sogar den heftigen Wahlkampf zu mildern.
- 2) Dagegen könne das Einerwahlkreissystem (Gesetz v. 1919. Nr. 60) denjenigen Wettkampf zwischen den Parteigenossen beseitigen und vorbeugen, in welchem die Bewerber häufig nicht für die Politik, sondern mit Geldmittel, Lebenslaufe und persönlichen Umständen gewinnen mag. Dieses System habe ausserdem den Vorzug, dass die Wähler den Charakter

Wahlgesetz	Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses	Wahlkreise und ihre Zahl																																																						
Gesetz vom Jahr 1889, Nr. 3	300	<table border="0"> <tr> <td>Einmann WK.</td> <td>214</td> </tr> <tr> <td>Zwei-M-WK.</td> <td>43</td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td><u>257</u></td> </tr> </table>	Einmann WK.	214	Zwei-M-WK.	43	<u>Zusammen</u>	<u>257</u>																																																
Einmann WK.	214																																																							
Zwei-M-WK.	43																																																							
<u>Zusammen</u>	<u>257</u>																																																							
Gesetz v. 1900, Nr. 73	369 (381 seit dem Jahre 1902)	<p>Jede Präfektur ist ein Mehrerewahlkreis, nur dass jede Stadt selbständig einen Wahlkreis bildet.</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>1900</td> <td>1902</td> <td></td> <td>1900</td> <td>1902</td> </tr> <tr> <td>Einmann WK.</td> <td>46</td> <td>57</td> <td>Zwei-M-WK.</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Drei-M-WK.</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>Vier-M-WK.</td> <td>5</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Fünf-M-WK.</td> <td>12</td> <td>12</td> <td>Sechs-M-WK.</td> <td>10</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Sieben-M-WK.</td> <td>5</td> <td>5</td> <td>Acht-M-WK.</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Neun-M-WK.</td> <td>4</td> <td>4</td> <td>Zehn-M-WK.</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Elf-M-WK.</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>Zwölf-M-WK.</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Dreizehn-M-WK.</td> <td>1</td> <td>0</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td><u>97</u></td> <td><u>109</u></td> </tr> </table>		1900	1902		1900	1902	Einmann WK.	46	57	Zwei-M-WK.	3	4	Drei-M-WK.	2	2	Vier-M-WK.	5	5	Fünf-M-WK.	12	12	Sechs-M-WK.	10	10	Sieben-M-WK.	5	5	Acht-M-WK.	3	3	Neun-M-WK.	4	4	Zehn-M-WK.	3	3	Elf-M-WK.	3	3	Zwölf-M-WK.	0	1	Dreizehn-M-WK.	1	0				<u>Zusammen</u>				<u>97</u>	<u>109</u>
	1900	1902		1900	1902																																																			
Einmann WK.	46	57	Zwei-M-WK.	3	4																																																			
Drei-M-WK.	2	2	Vier-M-WK.	5	5																																																			
Fünf-M-WK.	12	12	Sechs-M-WK.	10	10																																																			
Sieben-M-WK.	5	5	Acht-M-WK.	3	3																																																			
Neun-M-WK.	4	4	Zehn-M-WK.	3	3																																																			
Elf-M-WK.	3	3	Zwölf-M-WK.	0	1																																																			
Dreizehn-M-WK.	1	0																																																						
<u>Zusammen</u>				<u>97</u>	<u>109</u>																																																			
Gesetz v. 1919, Nr. 60	464	<table border="0"> <tr> <td>Einmann WK.</td> <td>295</td> </tr> <tr> <td>Zwei-M-WK.</td> <td>68</td> </tr> <tr> <td>Drei-M-WK.</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td><u>374</u></td> </tr> </table> <p>Jede Stadt bildet gewöhnlich einen Wahlkreis.</p>	Einmann WK.	295	Zwei-M-WK.	68	Drei-M-WK.	11	<u>Zusammen</u>	<u>374</u>																																														
Einmann WK.	295																																																							
Zwei-M-WK.	68																																																							
Drei-M-WK.	11																																																							
<u>Zusammen</u>	<u>374</u>																																																							
Gesetz v. 1925, Nr. 47	466	<table border="0"> <tr> <td>Drei-M-WK.</td> <td>53</td> </tr> <tr> <td>Vier-M-WK.</td> <td>38</td> </tr> <tr> <td>Fünf-M-WK.</td> <td>31</td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td><u>122</u></td> </tr> </table>	Drei-M-WK.	53	Vier-M-WK.	38	Fünf-M-WK.	31	<u>Zusammen</u>	<u>122</u>																																														
Drei-M-WK.	53																																																							
Vier-M-WK.	38																																																							
Fünf-M-WK.	31																																																							
<u>Zusammen</u>	<u>122</u>																																																							
Gesetz v. 1945, Nr. 42	468 tatsächlich, dennoch 466, weil Japan in der Präfektur Okinawa keine Regierungsgewalt ausüben kann.	<p>Jede Präfektur ist ein Mehrerewahlkreis, nur dass diejenige, in der mehr als 14 Vertreter gewählt werden soll, in zwei Wahlkreise geteilt wird.</p> <p>Die Wahlkreise sind gemäss der ihnen zugeteilten Zahl der Vertreter klassifiziert, wie folgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Zwei-M-WK.</td> <td>1</td> <td>Vier-M-WK.</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Fünf-M-WK.</td> <td>6</td> <td>Sechs-M-WK.</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Sieben-M-WK.</td> <td>6</td> <td>Acht-M-WK.</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Neun-M-WK.</td> <td>8</td> <td>Zehn-M-WK.</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Elf-M-WK.</td> <td>4</td> <td>Zwölf-M-WK.</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Dreizehn-M-WK.</td> <td>4</td> <td>Vierzehn-M-WK.</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td></td> <td></td> <td><u>54</u></td> </tr> </table>	Zwei-M-WK.	1	Vier-M-WK.	1	Fünf-M-WK.	6	Sechs-M-WK.	7	Sieben-M-WK.	6	Acht-M-WK.	4	Neun-M-WK.	8	Zehn-M-WK.	7	Elf-M-WK.	4	Zwölf-M-WK.	3	Dreizehn-M-WK.	4	Vierzehn-M-WK.	3	<u>Zusammen</u>			<u>54</u>																										
Zwei-M-WK.	1	Vier-M-WK.	1																																																					
Fünf-M-WK.	6	Sechs-M-WK.	7																																																					
Sieben-M-WK.	6	Acht-M-WK.	4																																																					
Neun-M-WK.	8	Zehn-M-WK.	7																																																					
Elf-M-WK.	4	Zwölf-M-WK.	3																																																					
Dreizehn-M-WK.	4	Vierzehn-M-WK.	3																																																					
<u>Zusammen</u>			<u>54</u>																																																					
Gesetz v. 1947, Nr. 43 Gesetz v. 1950, Nr. 100 Es regelt alle Wahlrechtsbestimmungen zusammen, die bisher je nach den beiden Häusern des Parlaments, den Vorstehern und den Vertretungskörpern der Kommunalverbände getrennt vorgeschrieben waren.	466 (Nachträglich, wenn auch vorläufig, wurden 20 hinzugefügt)	<table border="0"> <tr> <td>Drei-M-WK.</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>Vier-M-WK.</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>Fünf-M-WK.</td> <td>38</td> </tr> <tr> <td><u>Zusammen</u></td> <td><u>117</u></td> </tr> </table>	Drei-M-WK.	40	Vier-M-WK.	39	Fünf-M-WK.	38	<u>Zusammen</u>	<u>117</u>																																														
Drei-M-WK.	40																																																							
Vier-M-WK.	39																																																							
Fünf-M-WK.	38																																																							
<u>Zusammen</u>	<u>117</u>																																																							

¹ Die Materialien des ersten Ausschusses für die Reform des Wahlsystems, 1961, S. 362-367

Wahlrecht	Wählbarkeit	Stimmabgabe	Data der stattgefundenen Hauptwahlen
<p>alle Japaner, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens ein Jahr ihren Wohnsitz in derselben Präfektur haben und 3. seit mindestens ein Jahr (im Falle der Einkommensteuer drei Jahre) jährlich mindestens fünfzehn Yen der direkten Staatssteuern in der betreffenden Präfektur bezahlen. <p>(Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten war beinahe 450,000 i. e. 1.1% der Gesamtzahl der Bevölkerung.)</p>	<p>alle Japaner, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 30. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens ein Jahr (im Falle der Einkommensteuer drei Jahre) jährlich mindestens fünfzehn Yen der direkten Staatssteuern in der betreffenden Präfektur bezahlen. 	<p>Jeder Wähler muss seinen Namen und Wohnsitz ausser den Namen des Bewerbers in den Stimmzettel eintragen. (öffentliche Abstimmung mit Unterschrift)</p> <p>Im Fall des Zweimännerwahlkreises hat jeder Wähler zwei Stimmen. (Pluralwahl)</p>	<p>1. Juli 1890 15. Februar 1892 1. März 1894 1. September 1894 15. März 1898 10. August 1898</p>
<p>alle Japaner, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens ein Jahr ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und 3. seit mindestens ein Jahr jährlich mindestens zehn Yen der Grundsteuer oder seit mindestens zwei Jahren jährlich mindestens zehn Yen der direkten Staatssteuern bezahlen. <p>(Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten war beinahe 980,000 i. e. 2.2% der Gesamtzahl der Bevölkerung.)</p>	<p>alle Japaner, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>System der geheimen Einzelstimmabgabe ohne Stimmübertragung.</p>	<p>10. August 1902 1. März 1903 1. März 1904 15. Mai 1908 15. Mai 1912 25. März 1915 20. April 1917</p>
<p>alle Japaner, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben und 3. seit mindestens ein Jahr jährlich mindestens drei Yen der direkten Staatssteuern bezahlen. 	<p>wie oben erwähnt.</p>	<p>wie oben erwähnt.</p>	<p>1. Mai 1920 10. Mai 1924</p>
<p>alle Japaner, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. (eine Art allgemeiner Wahl, obgleich das Frauenstimmrecht noch nicht anerkannt wurde.)</p> <p>Um in die Wählerliste eingetragen zu werden, ist es nötig, dass man seinen Wohnsitz am 15. September jedes Jahr mindestens sechs Monaten in derselben Stadt oder Landgemeinde hat.</p> <p>Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer wegen Armut öffentliche oder private Unterstützung gewährt wird.</p> <p>(Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten war 12,400,000, i. e. beinahe 20% der Gesamtzahl der Bevölkerung.)</p>	<p>wie oben erwähnt.</p>	<p>wie oben erwähnt.</p>	<p>20. Februar 1928 20. Februar 1930 20. Februar 1932 20. Februar 1936 30. April 1937 30. April 1942</p>
<p>alle Japaner und Japanerinnen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>alle Japaner und Japanerinnen, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>System der beschränkten Stimmabgabe:—</p> <p>Jeder Wähler hat eine Stimme in einem Wahlkreis mit weniger als vier Vertretern, zwei Stimmen in einem Wahlkreis mit vier bis zehn Vertretern und drei Stimmen in einem Wahlkreise mit über elf Vertretern.</p>	<p>10. April 1946</p>
<p>wie oben erwähnt, nur dass wer wegen Armut öffentliche oder private Unterstützung gewährt wird, sein Wahlrecht wiederhergestellt hat.</p>	<p>wie oben erwähnt.</p>	<p>System der Einzelstimmabgabe ohne Stimmübertragung.</p>	<p>25. April 1947 23. Januar 1949 1. Oktober 1952 19. April 1953 27. Februar 1955 22. Mai 1958 20. November 1960 21. November 1963</p>

und die politische Ansicht der Bewerber genauer begreifen können.

- 3) Der Einerwahlkreis habe den Mangel darin, dass die kleinere Parteien ihre Vertreter kaum erwählen können, dass viele Reststimmen unvermeidlich sind, und dass heftige Wahlkämpfe wie mit Bestechung, Gewalttat, Bedrohung usw. hervorgerufen werden. Die Wahlkreise mit drei bis fünf Vertretern (Gesetz v. 1925. Nr. 47) sei ein System, welches sowohl dem Einerwahlkreis als auch dem Grosswahlkreis Vorteile aufnimmt und zugleich Nachteile beseitigt.
- 4) Unter dem System der beschränkten Stimmabgabe (Gesetz v. 1945. Nr. 42) gebe man seine Stimmen kaum so eifrig ab, dass man unter Umständen den Bewerbern voneinander verschiedener Parteien seine Stimmen abgibt. Im Gegenteil passe das geltende System (Gesetz v. 1947. Nr. 43) dem Prinzip der Verhältniswahl, obgleich man in einem Stimmzettel nur den Namen irgend eines Bewerbers schreiben kann und keine Stimmübertragung stattfindet.
- 5) Der Einerwahlkreis (Gesetzesvorlage v. 1956.) ziele darauf ab, die politische Lage stabil zu machen, mit anderen Worten der Mehrheitspartei selbständig die mächtige Kabinettsbildung zu ermöglichen und in der Wahlkampagne über die Parteiprogrammen streiten zu lassen. In diesem Fall kann man erst die Parteipolitik beurteilen, was die Entwicklung der auf der Politik begründeten, wahren Parteiregierung befördern mag.

In 1933 erstattete der Rat zur Untersuchung der Rechtsinstitute im allgemeinen den Bericht über die Verhältniswahl, welcher zwar vier Entwürfe dieses Systems enthielt, aber nichts davon als geeignet entschied. Der darunter typische Entwurf wird kurz zusammengefasst, wie folgt. In jedem Wahlkreis soll drei bis fünf Bewerber erwählt werden. Jede Partei kann in jedem Wahlkreis ihre Bewerbersliste vorlegen. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen eines Bewerbers eigenhändig auf den Stimmzettel schreibt. Gültige Stimmen werden je nach der Parteiliste zusammengezählt. Die Gesamtzahl der Abgeordneten in jedem Wahlkreis werden auf die Parteilisten im Verhältnis der Summen ihrer gewonnenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die für jede Parteiliste zu ermittelten Sitze werden aus derselben Liste in der von den einzelnen Bewerbern abgegebenen Stimmen festgelegten Reihenfolge besetzt.² Unser Rat zur Untersuchung der Wahlrechtsreform erstattete in August 1963 einen vorläufigen Bericht über das Wahlkreissystem, wie folgt. Zur Auflösung des Parteigenossenkampfes und des Cliquenstreits in derselben Partei dient nicht immer die Aufnahme des Einerwahlkreises, sondern vor allem die Rationalisierung der Parteiorganisation. Wir halten dennoch irgend einen der folgenden Reformpläne für notwendig.

i) das geltende System verbunden mit der Verhältniswahl

Das geltende Gesetz bestimmt die Einzelstimmabgabe ohne Stimmübertragung in Mehrererwahlkreisen. Es gibt drei Vorschläge in dieser Hinsicht.

- a) Von der gewonnenen Stimmen des gewählten Bewerbers wird die Wahlquotient abgerechnet. Die Reststimmen werden dem zur gleichen Partei gehörenden Bewerber im nächsten Rang übergetragen. Wenn dieser dadurch mehr Stimmen als die Wahlquotient gewinnt, so wird er gewählt. Dieses Verfahren findet auf die Stimmen des in solcher Weise Gewählten weitere Anwendung.
- β) gleich wie der in 1933 vorgeschlagene, oben erwähnte Entwurf
- γ) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er zwei Bewerber derselben

² Ibid., S. 374-389.

Parteiliste, einen davon im ersten, den andern im zweiten Rang bezeichnet. Die Gesamtzahl der Abgeordneten in jedem Wahlkreis werden auf die Parteilisten im Verhältnis der Summen ihrer gewonnenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Die für jede Parteiliste zu ermittelten Sitze werden im Verfahren der Stimmübertragung nach dem Hagenbach-Bischoff'schen Quotient besetzt.

- ii) die Annahme des Einerwahlkreises
- iii) der Einerwahlkreis verbunden mit der Verhältniswahl
 - α) Man kann den Einerwahlkreis als die Grundlage und die Verhältniswahl als ein Ergänzungsmittel dazu annehmen, indem z. B. die bestimmten Sitze auf die Parteilisten im Verhältnis der Summe ihrer die Niederlage erlittenen Bewerber im Einerwahlkreise im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.
 - β) Man kann die Verhältniswahl als die Grundlage und den Einerwahlkreis als ein Ergänzungsmittel dazu annehmen, ganz so wie beim geltenden Bundeswahlgesetz.
 - γ) Man kann die Gesamtzahl des Abgeordneten im Verhältnis von fünf-fünf, sechs-vier oder sieben-drei einteilen. Eine davon wird nach dem Einerwahlkreis, die andere nach der Verhältniswahl gewählt.⁹

II

Unser geltendes Wahlsystem ist eine eigentümliche Minderheitsvertretung. Der Wahlgang wird in Mehrere-Wahlkreisen durchgeführt. Die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten ist zwar von Wahlkreis verschieden, aber im Jahre 1925, als wir zum ersten Mal die allgemeine Wahl aufgenommen hatten, gab es in Japan drei politische Parteien im Unterhaus, woraus sich ergab, dass jene Zahl der Abgeordneten nicht weniger als drei sein sollte, um jeder Partei mindestens ein Mandat zu verteilen. Trotzdem kann jeder Wähler über einen Bewerber abstimmen. Gewählt sind die gesetzlich festgesetzte Zahl der Bewerber, die in ihren Wahlkreisen die relativ höchste Stimmenzahl erreichten. Im Unterschied zur Verhältniswahl (der einfachen übertragbaren Abstimmung) bestimmt unser Wahlgesetz weder die zum Erfolg notwendige Quota noch die Stimmenübertragung. Demnach können kleinere Parteien stärker vertreten sein, indem sie weniger Kandidaten aufstellen, denen sie ihre gültigen Stimmen soviel als möglich ansammeln (akkumulieren) lassen.

Bei diesem Wahlsystem mögen kleinere Parteien sogar mehr Bewerber wählen als grössere Parteien, was damit in Widerspruch steht, das Parlament zu einem Spiegelbild mehrerer Parteien zu machen, d. h. solche Parteien im Parlament verhältnismässig zu representieren. Vielmehr gehört dieses System offenbar zu den Faktoren, welche bestimmte Parteien stärken und andere schwächen können. Zugleich wird es hier keineswegs gesichert, die Regierung mit einer zureichenden Mehrheit auszustatten und die Chance des Machtwechsels offenzuhalten. Mit andern Worten gehört es weder der Verhältnis- noch der Mehrheitswahl, während eine Reihe von den in demokratischen Staaten ausgebildeten Wahlsystemen sich meistens auf diese beiden Grundtypen zurückführen lassen.

Seit etwa vier Jahrzehnten versuchte man wiederholt unser Wahlsystem zu reformieren, aber es bleibt ohne beträchtlichen Erfolg. Dieser Umstand hat seinen Grund darin, dass

⁹ Die Materialien des zweiten Ausschusses für die Reform des Wahlsystems, 1963, S. 206-208.

weder Parteien noch einzelne Wahlberechtigten die wahre Bedeutung des gerechten Wahlsystems begreifen und das Verantwortungsgefühl auf die parlamentarische Regierung genug hegen.

1. Sowohl die Liberal-Demokratische als auch die Sozialistische Partei schliessen viele Fraktionen in sich. Bei uns erreicht ein Bewerber viele Stimmenzahl zu schwer, wenn er wenig Geld auf die Wahlkampagne verwendet. Daraus folgt, dass wer grosse Summe des Geldbeiträge von den Gewerkschaften, Wirtschaftskreisen (Finanzkreisen) usw. einsammeln kann, der seine Fraktion zu führen kommt. Soweit eine Partei in einige Fraktionen geteilt ist, ist es ihr sehr schwer, ihre Parteiliste aufzustellen. Im Unterschied zur reinen Listen-Mehrheitswahl soll jeder Wähler bloss einen Bewerber im betreffenden Wahlkreis wählen, woraus folgt, dass die Fraktionen im einzelnen Wahlkreis miteinander streiten. Im Wahlkampf streitet der Bewerber einer Partei nicht für das Parteiprogramm, sondern für seine persönlichen Verhältnisse, was die parteipolitische Integration zu stören kommt. Beim Übergang vom geltenden Mehrererwahlkreis zum Einerwahlkreis kann es vorkommen, dass entweder eine Koalition von Fraktionen die Wahlkreise unter sich in der Weise aufteilt, dass in jedem Wahlkreis verabredungsgemäss nur eine Fraktion kandidiert, oder jede Fraktion ihren eigenen Bewerber aufstellt und genau wie eine Partei einander widerstreitet. Unter diesen Umständen ist es nicht leicht, sich einer geschickten Wahlkreiseinteilung (Wahlreisgeometrie, gerrymandering) zu erwehren, durch welche die Chancen der die Einteilung massgeblich beeinflussenden Partei erhöht werden könnten. Im Jahre 1956 wandte man gegen die Vorlage des Einerwahlkreises ein, welches zuerst durch den Ausschuss für Wahlreform eingeteilt, aber bald nachher durch die Wahlkreisgeometrie verfälscht wurde.

2. Seit dem Jahre 1948 bleibt die Liberal-Demokratische stets die Regierungspartei, die neuerdings beinahe zwei Drittel von Sitzen im Unterhaus und die grössere Hälfte im Oberhaus hat. Im Gegenteil haben die Oppositionen, einschliesslich der Sozialistischen, wenige Regierungsfähigkeit. Vielmehr scheinen Wähler ihnen meistens reine Proteststimme abzugeben. Demzufolge sind die Oppositionen dazu verleitet, mit Rücksicht auf ihre Erfolgchancen die Frage nach ihren Plänen zur Regierungsbildung unbeantwortet zu lassen. Für solche Parteien scheint das gerechte Wahlsystem in der Weise zu sein, dass das Parlament zu einem Spiegelbild mehrerer Parteien gemacht sein soll, nicht dass die Bildung einer voll legitimierten Regierung und einer alternativen Opposition leicht zustande kommen kann.

Tatsächlich sind die Gegensätze der Fraktionen in der Opposition so auffallend, dass sie die Innen- und Aussenpolitik des Schattenkabinetts nicht entscheiden kann. Ihre Fraktionen können sich nur damit zusammenschliessen, dass sie immer der Politik der Regierung widerstreiten. Unter dem Einerwahlsystem kann jeder Kandidat nur dadurch miteinander kämpfen, dass er sich mit der Politik seiner Partei an die Öffentlichkeit wendet. Daraus ergibt sich, dass die Opposition in Bezug auf die Kabinettsbildung das Vertrauen des Publikums zu gewinnen erstrebt. Nun aber gibt es bei uns solche Meinung, dass der Einerwahlkreis den Oppositionen einen beträchtlichen Nachteil bringen und keine Kabinettsbildung ermöglichen soll, weil selbst die geltende Minderheitenvertretung ihnen nicht mehr als ein Drittel der gesamten Parlamentsmitglieder erwerben liess. Demnach sind die Oppositionen gegen den Einerwahlkreis, obgleich sie keinen Vorschlag der Wahlreform haben, wie in allen andern politischen Fragen.

3. Unter unsrer alten oktroyierten Verfassung war die Beratung und der Beschluss des

geheimen Staatsrates nötig, damit die unmittelbar mit dem Verfassungstext zusammenhängenden Gesetze, wie z.B. das Wahlgesetz geändert werden, weil die Vorschläge zur Verfassungsänderung allein vom Kaiser ausgehen sollten. Unter der geltenden Verfassung hat das Parlament als das höchste Organ der Staatsgewalt das vollständige Amendmentsrecht zu jedem Gesetzesvorschlag. Infolgedessen ist es sehr wahrscheinlich, die durchgreifende Änderung des Wahlsystems abzulehnen, sofern sie den gegenwärtigen Parlamentsmitgliedern ungünstig sein mag. Darum behauptet der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, dass die Vorschläge zur Änderung des Wahlgesetzes allein vom besondern Verfassungsorgan ausgehen sollen. Unter der geltenden Verfassung ist es dennoch erforderlich, dass die öffentliche Meinung die Parlamentsmitglieder erzwingt, um solchen Vorschlag anzunehmen. Ich halte den Aufnahme des Einerwahlkreises für theoretisch wünschenswert, aber es scheint unvermeidlich zu sein, ihn abzuwandeln oder mit der Verhältniswahl zu verbinden. Natürlich soll man dabei Gewicht auf den Einerwahlkreis legen, wie bei der Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl bei unvollkommener Trennung der Elemente und der Mehrheitswahl mit Minderheiten-Quorum, Ergänzungslisten oder Eventualstimme.⁴

4. Wie die Übersichtstafel des Anhangs zeigt, geschah bei uns das Scheiden und Zusammenkommen der Parteien so häufig, dass die Wahlberechtigten nicht die Parteien, sondern einzelne Kandidaten miteinander zu vergleichen geneigt sind. Unsere Verfassung hat sogar keine Vorschrift über die politischen Parteien. Wenn man nicht Parteien berücksichtigt, so scheint die konventionell bindende Kraft der Parteibeschlüsse gegen die Redefreiheit des Parlamentsmitgliedes nach Art. 51 und das Listsystem der Verhältniswahl gegen den Gleichheitssatz in Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach Art. 44 zu verstossen. Aber die Parteiregierung ist seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts schnell entwickelt. Die geltende Verfassung bestimmt die parlamentarische Regierung.⁵ Daraus ergibt sich, dass die Anerkennung des Parteiwesens die unerlässliche Voraussetzung zum Verständnis des Parlaments unserer Verfassung sei und dass der Schwerpunkt unseres Wahlgesetzes die Politik der Partei, nicht die Persönlichkeit des Kandidates sein soll. Art. 43 verneint das mandat impératif, indem er das Parlamentsmitglied als einen Vertreter des gesamten Volks bestimmt. Trotzdem interessieren sich Wahlberechtigte gewöhnlich für die Angelegenheiten ihres eigenen Wahlkreises. In der Wahlrede handelt es sich um das Interesse des Wahlkreises, nicht um die Aussen- und Innenpolitik des gesamten Volks. Um diese Sachlage zu überwinden, muss man sich einerseits um die Aufklärung, politische Erziehung des Publikums bestreben, andererseits die Majoritätenvertretung aufnehmen.

⁴ Unkelbach-Wildermann, Grundfragen des Wählens (Schriften des Forschungsinstituts für politische Wissenschaft der Universität zu Köln), S. 47, 50, 52, 55. Vgl. Seifert, Das Bundeswahlgesetz, S. 5ff.

⁵ Georg Tagami, Einige Probleme der japanischen Verfassung (Deutsches Verwaltungsblatt, 1959, S. 833-837) S. 836.

ANHANG: DIE WAHLEN DES ABGEORDNETENHAUSES IN DER NACHKRIEGSZEIT⁶

Hauptwahl	Fortschritts- partei	Libérale Partei	Gemein- schafts- partei	Kleinere Parteien	Fraktionslos	Sozialistische Partei	Kommun- istische Partei	Gesamt- summe
10. April 1946	10,350,530 (18.7%) 94 (20.3%)	13,505,746 (24.4%) 140 (30.2%)	1,799,764 (3.2%) 14 (3%)	6,473,272 (11.7%) 38 (8.2%)	11,325,402 (20.4%) 81 (17.4%)	9,858,408 (17.8%) 92 (19.8%)	2,135,757 (3.8%) 5 (1.1%)	55,448,879 464
25. April 1947	6,839,646 (25%) 121 (26%)	7,356,321 (26.9%) 131 (28.1%)	1,915,947 (7%) 29 (6.2%)	1,490,057 (5.4%) 25 (5.4%)	1,580,844 (5.8%) 13 (2.8%)	7,175,939 (26.2%) 143 (30.7%)	1,002,903 (3.7%) 4 (0.8%)	27,361,657 466
23. Januar 1949	4,798,352 (15.7%) 69 (14.8%)	13,420,269 (43.9%) 264 (56.7%)	1,041,879 (3.4%) 14 (3%)	1,602,496 (5.2%) 17 (3.6%)	2,008,109 (6.6%) 12 (2.6%)	4,129,794 (13.5%) 48 (10.3%)	2,984,780 (9.7%) 35 (7.5%)	30,592,519 466
1. Oktober 1952	6,429,450 (18.2%) 85 (18.2%)	16,938,221 (47.9%) 240 (51.5%)		949,036 (2.7%) 7 (1.5%)	2,355,172 (6.7%) 19 (4.1%)	(Sozialis- tisch-Rechte) 4,108,274 (11.6%) 57 (12.2%)	261,190 (0.7%) 4 (0.9%)	35,336,705 466
19. April 1953	6,186,232 (17.9%) 76 (16.3%)	3,054,688 (8.8%) 35 (7.5%)	13,476,428 (39%) 199 (42.7%)	152,050 (0.4%) 1 (0.2%)	1,523,736 (4.4%) 11 (2.4%)	4,677,833 (13.5%) 66 (14.2%)	655,990 (1.9%) 1 (0.2%)	34,602,445 466
27. Februar 1955	13,536,044 (36.6%) 185 (39.6%)	(Liberal-Demokratische Partei) 9,849,457 (26.6%) 112 (24%)		496,614 (1.3%) 2 (0.4%)	1,229,082 (3.3%) 6 (1.3%)	5,129,594 (13.9%) 67 (14.3%)	733,112 (2%) 2 (0.4%)	37,014,837 467
22. Mai 1958	(Liberal-Demokratische Partei) 22,976,846 (57.8%) 287 (61.5%)			287,991 (0.7%) 1 (0.2%)	2,380,795 (6%) 12 (2.6%)	(Sozialistische Partei) 13,093,993 (32.9%) 166 (35.5%)	1,021,036 (2.6%) 1 (0.2%)	39,751,661 467
20. November 1960.	22,740,271 (57.5%) 296 (63.4%)			141,941 (0.4%) 1 (0.2%)	1,118,905 (2.8%) 5 (1.1%)	(Sozialistische Partei) 10,887,134 (27.56%) 145 (31%)	1,156,723 (2.9%) 3 (0.6%)	39,509,123 467

⁶ Die Materialien des zweiten Ausschusses für die Reform des Wahlsystems, S. 174 ff.